



B/P200998

Erläuterungen zur Verordnung über zusätzliche Massnahmen des Kantons Basel-Stadt zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 19. August 2020 (Covid-19-Verordnung zusätzliche Massnahmen, SG 321.331) Stand: 19. August 2020

Mit Beschluss vom 2. Juli 2020 hat der Regierungsrat die Verordnung über zusätzliche Massnahmen des Kantons Basel-Stadt zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung zusätzliche Massnahmen; SG 321.331) verabschiedet und per Montag, 6. Juli 2020, in Kraft gesetzt. Im Rahmen dieser Verordnung wurden die Betreiberinnen und Betreiber bzw. die Organisatorinnen und Organisatoren bezüglich einer korrekten Datenerhebung inklusive Kontrolle der Richtigkeit der Angaben der Kontaktdaten stärker in die Pflicht genommen. Die geltende Verordnung hält in § 2 fest, dass die Betreiberin oder der Betreiber bzw. die Organisatorin oder der Organisator bei der Erhebung der Kontaktdaten gemäss Art. 5 Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26) vom 19. Juni 2020 mittels Kontrolle des Identitätsausweises oder anderweitig die Richtigkeit der erhobenen Daten zu gewährleisten hat.

Mit Beschluss vom 7. Juli 2020 hat der Regierungsrat die Verordnung angepasst und folgende weitere Massnahmen beschlossen:

- An Veranstaltungen, an welchen die Abstandsregeln nicht eingehalten werden können und keine Schutzmassnahmen wie Masken oder Abschränkungen, sondern lediglich das Erfassen von Kontaktdaten vorgesehen sind, müssen Sektoren mit maximal 100 Personen gebildet werden.
- Restaurationsbetriebe einschliesslich Bar- und Clubbetriebe sowie Diskotheken und Tanzlokale, welche die Abstandsregeln nicht einhalten können und keine Schutzmassnahmen wie Masken oder Abschränkungen, sondern lediglich das Erfassen von Kontaktdaten vorsehen, werden auf maximal 100 Gäste beschränkt (maximal 100 Personen gleichzeitig anwesend).

Sofern Restaurationsbetriebe ihre Räumlichkeiten in geeigneter Weise trennen können, ist es ihnen erlaubt, mehrere Gästebereiche zu bilden und so insgesamt mehr als 100 Personen gleichzeitig einzulassen.

Seitens des BAG wird bereits seit der Einführung der Maskenpflicht im öffentlichen Verkehr am 6. Juli 2020 grundsätzlich empfohlen, immer dann eine Maske zu tragen, wenn der Abstand von 1.5 Metern nicht eingehalten werden kann und kein physischer Schutz wie eine Trennwand vorhanden ist. Das BAG hat den Kantonen am 31. Juli 2020 aufgrund des erheblichen Anstiegs der Fallzahlen zudem empfohlen, eine Maskentragpflicht in Verkaufslokalen oder gar allen öffentlich zugänglichen Innenräumen zu prüfen. Aufgrund der steigenden Fallzahlen ist auch die Covid-19 Science Taskforce alarmiert und hat bereits am 3. Juli 2020 eine dringende Warnung publiziert. Dabei erwähnt sie unter anderem, dass es äusserst wichtig sei, rasch zu reagieren. Wenn die Massnahmen zu spät eingeführt würden, erschwere dies die Kontrolle der Epidemie und die Vermeidung einer zweiten Welle. In der Folge würden danach auch die negativen Auswirkungen

auf Wirtschaft und Gesellschaft dramatisch zunehmen. Ferner hat der neue Leiter der Taskforce, Martin Ackermann, in einem Interview in der Sonntagszeitung vom 2. August 2020 gesagt, dass die Schweiz ganz nahe an einem exponentiellen Wachstum der Fallzahlen sei. Die Taskforce unterstütze zudem eine Maskenpflicht in Innenräumen.

Mit Blick auf die verschärfte epidemiologische Lage schweizweit sowie des massiven Anstiegs der Fallzahlen im Kanton Basel-Stadt, erachtet es der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt als erforderlich, eine entsprechende Maskentragpflicht für bestimmte Einrichtungen und Betriebe anzuordnen, um eine weitere Verbreitung zu beschränken. Der vorliegende Entwurf beschränkt sich im Sinne der Verhältnismässigkeit vorerst auf eine allgemeine Maskentragpflicht in Verkaufslokalen und Einkaufszentren und eine Maskentragpflicht für Mitarbeitende in Restaurationsbetrieben, einschliesslich Bar- und Clubbetrieben sowie in Diskotheken und Tanzlokalen.

Sollte sich die epidemiologische Lage indes noch weiter verschärfen, ist nicht auszuschliessen, dass die Maskentragpflicht auch auf weitere Bereiche ausgedehnt wird.

Die Behörden des Kantons Basel-Stadt beobachten das aktuelle Infektionsgeschehen laufend. Dabei darf im Hinblick auf die Frage, ob ein hoher Anstieg der Fallzahlen vorliegt bzw. ob ein solcher Anstieg „unmittelbar droht“, die Situation nicht isoliert – auf den Kanton Basel-Stadt beschränkt – betrachtet werden. Vielmehr ist hierfür das gesamte internationale, nationale und regionale Infektionsgeschehen mit zu berücksichtigen. So können in einem Kanton aufgetretene Ansteckungsherde in der kleinräumigen Schweiz rasch auch auf andere Kantone überspringen.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen § 2c Abs. 1 und 2: Maskenpflicht in öffentlich zugänglichen Innenräumen von Verkaufslokalen, Einkaufszentren und Restaurationsbetrieben

Verkaufslokale und Einkaufszentren zeichnen sich dadurch aus, dass sie auf den Tag verteilt von unzähligen Personen besucht werden (Laufkundschaft), wobei sich oftmals gleichzeitig viele Kundinnen und Kunden im Geschäft aufhalten. Aufgrund des hohen und teilweise ungeordneten Personenaufkommens ist zudem die Einhaltung des erforderlichen Abstands bisweilen schwierig bis unmöglich. Da entsprechende Einrichtungen und Betriebe mit der Erhebung von Kontaktdaten auf grosse Schwierigkeiten stossen würden und folglich auch ein allfälliges Contact Tracing nicht möglich wäre, ist eine Maskenpflicht in den betroffenen Lokalitäten eine vernünftige und verhältnismässige Massnahme.

Der Regierungsrat ist bestrebt, der ganzen Bevölkerung, inklusive Risikogruppen, ein möglichst sicheres Einkaufen zu ermöglichen, geht es doch in solchen Verkaufslokalen vielfach um die Versorgung von Gütern des täglichen Bedarfs. Gleichzeitig soll durch diese Massnahme das Vertrauen in den Basler Detailhandel gestärkt werden. Die Maskenpflicht verursacht zudem keinen grossen Kostenaufwand und ist wenig einschränkend im Vergleich zu anderen möglichen Massnahmen. Überdies hat sich die Maskenpflicht bereits im öffentlichen Verkehr, in anderen Kantonen wie auch im angrenzenden Ausland bewährt.

Unter den Begriff der Verkaufslokale fallen insbesondere Lebensmittelläden (einschliesslich Bäckereien, Metzgereien, Reformhäuser sowie Wein- und Spirituosenläden), Schuh- und Kleiderläden, Buchhandlungen, Sportartikelläden, Blumenläden, Bau- und Gartenfachmärkte, Möbelgeschäfte und weitere Geschäfte, welche Waren zum Verkauf anbieten. Dementsprechend sind auch Apotheken, Drogerien, Läden für medizinische Hilfsmittel (z.B. Brillen, Hörgeräte), Tankstellenshops, Verkaufsstellen von Telekommunikationsanbietern zu den Verkaufslokalen zu zählen. Von der Massnahme erfasst ist jeweils nur der öffentlich zugängliche Innenbereich der Lokalitäten.

Ein Einkaufszentrum ist eine räumliche und organisatorische Konzentration von Einzelhandelsgeschäften und Dienstleistungsbetrieben unterschiedlicher Branchen und gegebenenfalls anderen Angeboten wie Fitnesszentren, Restaurants oder Kinos. Es versteht sich von selbst, dass für diese weiteren Betriebe selbstverständlich jeweils auch das massgebliche Schutzkonzept der spezifischen Branche zu berücksichtigen ist.

Von der vorliegenden Maskentragpflicht (vorerst) nicht erfasst sind Dienstleistungsbetriebe wie Banken, Poststellen und Postagenturen, Reisebüros etc. Dies gilt entsprechend dem Schwerpunktprinzip auch dann, wenn neben der Erbringung von Dienstleistungen in untergeordnetem Umfang vereinzelte Waren bzw. Produkte verkauft werden. In diesen Betrieben ist das Personenaufkommen in der Regel geordneter und kann besser kanalisiert und gesteuert werden als in Einkaufslokalen. Auch wird die Kundschaft grundsätzlich „frontal“ an einem Schalter bedient und kann mit einer Glaswand vom Personal getrennt werden.

Da das Risiko von Ansteckungen mit dem Corona-Virus insbesondere in Innenräumen sehr hoch ist, gilt die vorliegende Maskentragpflicht im Übrigen auch nicht für Verkaufsgeschäfte, in welchen sich die Kundschaft ausschliesslich im Freien aufhält. Zu denken ist in diesem Zusammenhang etwa an Kioske oder an Wochenmärkte.

Die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske obliegt jeder einzelnen Person und soll am besten im Eingangsbereich (z.B. mittels Beschilderung oder durch eine angestellte Person) kommuniziert werden. Des Weiteren obliegt es dem jeweiligen Betrieb, sicherzustellen, dass die Kundinnen und Kunden sich an die Maskentragpflicht halten. Denkbar ist beispielsweise, dass eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter, die bzw. der erkennt, dass einzelne Personen keine Gesichtsmaske tragen, diese Personen auf die Pflicht zum Tragen der Maske hinweist und ihnen die Möglichkeit gibt, eine Maske nachträglich anzuziehen. Sollten sich diese Personen trotzdem weigern, eine Maske anzuziehen, sind sie aus dem Laden zu verweisen.

Mitarbeitende von Restaurationsbetrieben, einschliesslich Bar- und Clubbetrieben sowie in Diskotheken und Tanzlokalen, stehen tagtäglich in regem und relativ engem Kontakt mit vielen Kundinnen und Kunden. Aufgrund der Tätigkeit der Angestellten (z.B. im Service) in einem Restaurationsbetrieb ist es diesen zudem häufig nicht möglich, den erforderlichen Sicherheitsabstand zur Kundschaft einzuhalten. Zu ihrem und auch zum Schutz der Kundinnen und Kunden ist es folglich sinnvoll, wenn sie eine Gesichtsmaske tragen. Sofern die Inhaberin resp. der Inhaber des Restaurants, des Bar- und Clubbetriebs, der Diskothek oder des Tanzlokals selber serviert, ist sie oder er auch gehalten, eine Maske zu tragen. Selbstverständlich kann der beidseitige Schutz, beispielsweise an einer Bar oder in einem Selbstbedienungsrestaurant, auch durch spezielle Schutzvorrichtungen (z.B. durch Kunststoffglasscheiben am Tresen, an der Kasse, etc.) erreicht werden.

Als Gesichtsmasken im Sinne dieser Bestimmung gelten analog zur bundesrechtlichen Regelung zur Maskentragpflicht im öffentlichen Verkehr Atemschutzmasken, Hygienemasken sowie auch Textilmasken, die eine hinreichende, Dritte schützende Wirkung haben. Primär werden zertifizierte bzw. konforme Masken empfohlen. Textilmasken, welche die Empfehlungen der Swiss National COVID-19 Science Task Force erfüllen, sind gegenüber andern Textilmasken, speziell Eigenanfertigungen, zu favorisieren. Schals oder andere unspezifische Textilien stellen keine Gesichtsmasken im vorliegenden Sinn dar.

2.2 § 2 Abs. 3: Ausnahmen von der Maskentragpflicht

Von der Pflicht ausgenommen sind zum einen Kinder bis zu ihrem 12. Geburtstag (Bst. a). Diese Ausnahme erscheint sinnvoll vor dem Hintergrund, dass nach aktuellem Wissensstand bei dieser Altersgruppe sowohl das Risiko, dass andere Personen durch sie angesteckt werden, als auch das Risiko für einen symptomatischen Krankheitsverlauf sehr gering sind.

Zum anderen sind Personen von der Maskenpflicht ausgenommen, die aus besonderen Gründen keine Gesichtsmaske tragen können (Bst. b). Dabei kann es sich namentlich um medizinische Gründe handeln, die gegebenenfalls plausibel auszuweisen sind (Gesichtsverletzungen, hohe Atemnot, Angstzustand beim Tragen einer Gesichtsmaske, Menschen mit bestimmten Behinderungen, für die das Tragen einer Maske nicht zumutbar oder in der Praxis – beispielsweise wegen motorischen Einschränkungen – nicht umsetzbar ist, etc.). Zu Zwecken einer erforderlichen Kommunikation mit Menschen mit einer Hörbehinderung kann insbesondere das Personal die Maske selbstverständlich abnehmen.

Diese beiden Ausnahmebestimmungen finden sich auch auf Bundesebene analog für die Maskentragpflicht im öffentlichen Verkehr gemäss Art. 3a Abs. 1 Covid-19-Verordnung besondere Lage. Darüber hinaus sieht die vorliegende Bestimmung eine Ausnahme für Mitarbeitende der betroffenen Einrichtung oder des betroffenen Betriebs vor (Bst. c). Diese Personen müssen ebenfalls keine Maske tragen, sofern sie durch spezielle Schutzvorrichtungen (z.B. Kunststoffglasscheiben) geschützt werden. Es versteht sich von selbst, dass diese Personen insbesondere auch in den für die Kundschaft nicht zugänglichen Bereichen (z.B. Lagerräume, Umkleideräume etc.) keine Masken tragen müssen, sofern die geltenden Schutzmassnahmen bzw. Abstandsregeln bei den Mitarbeitenden eingehalten werden können.

Abschliessend ist festzuhalten, dass die Betreibenden von öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben trotz der vorliegenden Maskentragpflicht selbstverständlich weiterhin ein Schutzkonzept gemäss Art. 4 Covid-19-Verordnung besondere Lage haben müssen, welches Massnahmen betreffend Hygiene und Abstand vorsieht. Die vorliegende Maskentragpflicht ist demnach nur als zusätzliche Massnahme im Sinne von Art. 8 Covid-19-Verordnung besondere Lage zu qualifizieren. Umgekehrt bedeutet die vorliegende Maskentragpflicht auch nicht, dass in anderen öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben sowie an Veranstaltungen im Rahmen des Schutzkonzepts nicht ebenfalls das Tragen einer Gesichtsmaske als geeignete Schutzmassnahme in Frage kommt (z.B. in Coiffeurgeschäften, Kosmetikstudios oder Taxis).

2.3 § 3: Strafbestimmung

Die Bestimmung in den §§ 2, 2a, 2b und 2c richten sich an die Betreiberinnen und Betreiber bzw. Organisatorinnen und Organisatoren, nicht hingegen an die Besucherinnen und Besucher bzw. Kundinnen und Kunden sowie mitwirkenden Personen der entsprechenden Einrichtungen, Betrieben und Veranstaltungen. Folglich ist die Strafbestimmung ebenfalls nur an die Betreiberinnen und Betreiber bzw. Organisatorinnen und Organisatoren adressiert, welche die genannten Bestimmungen der vorliegenden Verordnung verletzen. Eine Strafbarkeit der Besucherinnen und Besucher bzw. Kundinnen und Kunden sowie mitwirkenden Personen ist bei einer Verletzung der fraglichen Bestimmungen somit nicht vorgesehen.

Beilage:
Verordnungsentwurf